

**Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen
für die
Linienverkehre
in der
Verkehrsgemeinschaft
Landkreis Kelheim
(VLK - Tarif)**



**gültig ab
01.01.2018**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	6
I <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	
§ 1 Geltungsbereich	7 - 8
§ 2 Anspruch auf Beförderung	8
§ 3 Tarifstruktur	9
§ 4 Beförderungsentgelte	9 - 10
§ 5 Reinigungskosten	10
II <i>Beförderung von Personen</i>	
§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	11
§ 7 Verhalten der Fahrgäste	11 - 13
§ 8 Geltungsdauer der Fahrausweise	13
§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung	13 - 14
§ 10 Unentgeltliche Beförderung	14
§ 11 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen	15 - 16
§ 12 Ungültige Fahrausweise	17
§ 13 Erhöhter Fahrpreis	18
§ 14 Fahrpreiserstattung	19 - 20
§ 15 bleibt frei	21
III <i>Beförderung von Sachen</i>	
§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmung	22 - 23
§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel	23
§ 18 Fahrräder	23
§ 19 Bus-Kuriergut	24
§ 20 Tiere	25
§ 21 Fundsachen	25

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

	Seite
IV Fahrscheingattungen / Fahrpreisermäßigungen	
§ 22 Sechserkarten	26
§ 23 Vario-Karte (31 Tage), Vario-Karte (7 Tage)	26 - 27
§ 24 Stammkunden-Abonnement	27 - 28
§ 25 Stammkunden-Abonnement als Job-Ticket	28 - 30
§ 26 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten	30 - 33
§ 27 OKEH-CARD	33 - 34
§ 28 VLK-Sparschein	35
§ 29 Kinder und Senioren	35
§ 30 Familientageskarte	35
§ 31 Reisegruppen	36
§ 32 Kindergarten-Monatskarten	36 - 37
§ 33 DB-Angebote, BahnCard und Berechtigungsausweise/DB-Konzernausweise	37
§ 34 öko KEH-Ticket	37 - 38
§ 34a Kernzone Kelheim	39
V Schlussbestimmungen	
§ 35 Beschwerden	40
§ 36 Haftung	40
§ 37 Verjährung	40
§ 38 Ausschluss von Ersatzansprüchen	41
VII Anlagen	
1 Preistafel für den VLK - Linienverkehr	
2 Sonderpreistafel für OKEH-CARD (Jedermann)	
3 Sonderpreistafel für OKEH-CARD (Schüler)	
4 Sonderpreistafel für OKEH-CARD (Jedermann- Fahrpreispauschale)	
5 Sonderpreistafel für OKEH-CARD (Schüler- Fahrpreispauschale)	

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

- 6 Sonderpreistafel für Regelfahrscheine mit BahnCard-Ermäßigung
- 7 Sonderpreistafel für Familientageskarte
- 8 öko KEH-Ticket
- 8a Sonderpreistafel für Kernzone Kelheim
- 9 Wabenplan
- 10 Haltestellenverzeichnis
- 11 Linienverzeichnis

Vorwort

1. Der Tarif enthält
 - die Beförderungsentgelte für die VLK - Linienverkehre (Geschäftsführung RBO GmbH) (siehe aktuelles Linienverzeichnis)
 - die Beförderungsbedingungen der Linienverkehre in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Kelheim (Geschäftsführung RBO GmbH)für die Beförderung von Personen und Sachen.

2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr für die Linienverkehre (Geschäftsführung RBO GmbH) in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Kelheim (abgekürzt VLK) zusammengesetzten Verkehrsunternehmen (siehe aktuelles Linienverzeichnis).

Mitglieder der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Kelheim

Busservice Watzinger GmbH & Co. KG
Ammerholz 2
93080 Pentling

Stanglmeier Reisebüro-Bustouristik GmbH & Co. KG
Industriestraße 14
84048 Mainburg

Manfred Schmid
Leierndorfer Str. 33
84085 Langquaid

Heinrich Hierl e. K. Bustouristik
Weinbergweg 11
93309 Kelheim

Heigl-Reisen GmbH & Co. KG
Münchner Str. 29
93352 Rohr

Omnibusunternehmen Berr
Industriestr. 10
93326 Abensberg

RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
Niederlassung Mitte - Außenstelle Regensburg
Von-Donle-Str. 7
93055 Regensburg

- (2) Hinsichtlich der Anwendung des VLK-Tarifs gilt folgendes:
1. Dieser Tarif kommt zur Anwendung auf Linien, deren Linienverlauf
 - a) gänzlich im Bereich der VLK liegen
 - b) nur teilweise im Bereich der VLK liegen, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Bereich der VLK erfolgt.
 2. Der Tarif kommt zur Anwendung bei durchgehender Fahrgastbeförderung über mehrere Linien, sofern die gesamte Fahrgastbeförderung im Bereich der VLK erfolgt.
 3. Der Tarif der VLK kommt nicht zur Anwendung auf Linien, deren Linienverlauf nur teilweise im Bereich der VLK liegt, sofern die Fahrgastbeförderung den Bereich der VLK überschreitet (ein- und ausbrechender Verkehr). Hier gelten die für den jeweiligen Linienverkehr festgesetzten Tarife.
- (3) Für die einzelnen Omnibuslinien werden Wabentafeln herausgegeben.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 Tarifstruktur

- (1) Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Waben unterteilt. Der Wabenplan ist in der Anlage 9 dargestellt. Jede Haltestelle (Tarifpunkt) wird einer nummerierten Wabe zugeordnet.
- (2) Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der befahrenen Waben. Das wiederholte Befahren einer Wabe zählt nochmals mit. Beginnt die Fahrt bei einem Tarifpunkt, der auf einer Wabengrenze liegt, wird dieser Tarifpunkt der zuerst befahrenen Wabe zugerechnet. Bei Fahrtmöglichkeiten über verschiedene Strecken gilt für die Preisberechnung die niedrigste Anzahl der nach dem Wabenplan zu befahrenen Waben. Die tatsächlich befahrene Strecke bleibt dabei unberücksichtigt.
- (3) Die Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der Preistafel für den VLK - Linienverkehr (Geschäftsführung RBO GmbH) (Anlage 1).
- (4) Es ist mindestens 1 Wabe zu bezahlen.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) a) Für die Beförderung von Personen und Sachen sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für die VLK - Linienverkehre (Geschäftsführung RBO GmbH) (Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
b) Die in der Preistafel (Anlage 1) enthaltenen Fahrpreise können ermäßigt werden, wenn die Differenz zum tarifmäßigen Fahrpreis von Dritten übernommen wird.
- (2) Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden (z. B. bei Kooperationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung der Preise von Gesamtstrecken berücksichtigt.

- (3) Die spitz berechneten Fahrpreise werden kaufmännisch gerundet im
- Regeltarif (Einzelfahrscheine) auf 5 Cent,
 - Regeltarif (Sechserkarten) auf 10 Cent,
 - Vario-Karten (7 Tage), Schülerwochenkarten auf 10 Cent,
 - Vario-Karten (31 Tage), Schülermonatskarten auf 10 Cent,
 - Stammkunden-Abo auf 50 Cent
 - OKEH-CARD auf 10 Cent
 - VLK-Sparschein auf 10 Cent
- (4) Das Fahrgeld soll möglichst abgezahlt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,-- € zu wechseln und Ein- oder Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (5) Wenn der Fahrpreis nicht abgezahlt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zuviel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen.
- Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz (5).
- (7) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.

II Beförderung von Personen

§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, Ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,

4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetztes bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen zu rauchen,
 8. Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen. Die Benutzung von Rundfunk- u. Tonwiedergabegeräten mit Kopfhörern ist erlaubt, sofern andere Fahrgäste dadurch nicht belästigt werden.
 9. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahme von Absatz (1) und (2) bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen (1) bis (4) obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,- € zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 8 Geltungsdauer der Fahrausweise

- (1) Regelfahrscheine gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.
- (2) Mehrfahrtenkarten gelten ab dem Lösungstag drei Monate.
- (3) Vario-Karten (31 Tage) gelten ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages. Schülermonatskarten gelten für den Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (4) Vario-Karten (7 Tage) gelten ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages. Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (5) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.

- (2) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwertern und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (3) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen (1) und (2), gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden oder ein erhöhter Fahrpreis nach § 13 gefordert werden.
- (4) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten und Sparschein gestattet – ausgenommen hiervon bei den anderen Fahrausweisen ist ein eventuell erforderlicher Umstieg, um das Fahrtziel zu erreichen. Beim Umstieg in Richtung Fahrtziel darf zwischen den betroffenen Fahrten ein Zeitraum von maximal 45 Minuten liegen. In den LiB können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.

- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Eine Wertmarke ist für die Begleitperson nicht notwendig.

Für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten ist unabhängig von der Mitfahrt einer Begleitperson eine Wertmarke im Ausweis erforderlich. Ohne diese Marke ist die Beförderung von Schwerbehinderten zahlungspflichtig, die Begleitperson wird unentgeltlich befördert.

- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der halbe Preis des Regelfahrscheins erhoben.

- (4) Polizeivollzugsbeamte werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, in den VLK - Linienverkehren (Geschäftsführung RBO GmbH) unentgeltlich befördert.

§ 11 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen

a) des Schienenverkehrs

- (1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf den Linien der VLK (Geschäftsführung RBO GmbH) nach § 42 PBefG anerkannt:
1. Bayern-Ticket / Bayern-Ticket-Nacht, Mobility BahnCard 100 sowie im Rahmen ihrer auslaufenden zeitlichen Gültigkeit persönliche und übertragbare Netzkarten,
 2. die Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Regelfahrscheins,
 3. die übrigen Schienenfahrausweise des öffentlichen Verkehrs. Gruppenfahrscheine werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt gemeldet wurde und ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann. Sind die Schienenfahrpreise niedriger als die VLK - Fahrpreise, so können – ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten – Zuschläge erhoben werden.

Bei den unter Nummer 2 und 3 genannten Fahrausweisen kann in Ausnahmefällen die Anerkennung auf einzelnen Omnibuslinien oder für einzelne Fahrausweisgattungen ausgeschlossen werden.

- (2) Es können in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgegeben werden, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten. Für die Berechnung der Fahrpreise gilt § 3 Abs. 3.
- (3) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.

- (4) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.

b) gemeinsame Angebote Bus/Schiene

Für Verbindungen, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung besteht oder für aneinander anschließende Bus- und Schienenstrecken können Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) in besonders festgesetzten Verkehrsverbindungen ausgegeben werden:

Sie gelten auf den VLK - Linienverkehren (Geschäftsführung RBO GmbH) nach Maßgabe des in der Preistafel genannten Fahrpreises.

- a) verlaufen die Schienen- und Busstrecken parallel, wird der höhere Fahrpreis berechnet.
- b) schließen Schienen- und Busstrecken aneinander an, wird der Fahrpreisberechnung die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.
- c) verlaufen Schienen- und Busstrecken auf Teilabschnitten parallel, wird der Fahrpreisberechnung die Schienenentfernung und soweit Strecken anschließen, auf denen nur der Bus benutzt werden kann, die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.

Liegt zu b) und c) der Busfahrpreis (gemäß Preistafel für den VLK - Linienverkehr (Geschäftsführung RBO GmbH) für die Busstrecke über dem entsprechenden Fahrpreis der Preistafel des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, ist der Unterschiedsbetrag dem Fahrpreis für die gesamte Strecke zuzuschlagen.

Der Fahrpreis für zuschlagpflichtige Züge wird berechnet, indem der Unterschied zwischen den Fahrpreisen für zuschlagfreie und zuschlagpflichtige Züge für die Schienenstrecke dem Preis für zuschlagfreie Züge für die Gesamtstrecke (Schiene und Bus) zugeschlagen wird. Ist der Preis für zuschlagpflichtige Züge für die Gesamtstrecke günstiger, ist dieser für die Bildung des Gesamtpreises B/S maßgebend.

Es gelten die Beförderungsbedingungen des Beförderungsunternehmens dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Das Beförderungsunternehmen kann für bestimmte, besonders bekannt gegebene Wochen und Monate die Ausgabe von Zeitkarten Bus/Schiene von der Abgabe eines vollständig ausgefüllten Fragebogens – z. B. für die Ermittlung der Erlösanteile aus Zeitkarten Bus/Schiene – abhängig machen.

§ 12 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden.
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können.
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Eine Schülerzeitkarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Berechtigungskarte zu einer Schülerzeitkarte nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer missbräuchlich verwendeten Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte wird auch die zugehörige Berechtigungskarte, mit einer missbräuchlich verwendeten Berechtigungskarte auch die zugehörige Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte, eingezogen.

§ 13 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt 60,-- €.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,-- €, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Vario-Karte (7 Tage) bzw. Schülerwochenkarte, mindestens 60,-- €, zu entrichten.

Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Jedermann-Zeitkarte gelöst werden musste, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermann-Zeitkarte angerechnet, 60,-- € müssen mindestens entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 14 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Zeitfahrausweis (außer Mehrfahrtenkarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der RBO GmbH, Niederlassung Mitte, Von-Donle-Str. 7, 93055 Regensburg zu stellen.

- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v. H. des zu erstattenden Betrages, mindestens 1,50 €, höchstens 5,-- € zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird dem Antragsteller gebührens-pflichtig überwiesen. Beträge unter 1,50 € werden nicht erstattet.
- (7) Von Schulwegkostenträger ausgegebene Schülermonatskarten werden bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.
- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarte (durch Schulwegkostenträger) benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen. Es können mehrere Einzelfahrausweise in einem Erstattungsantrag zusammengefasst werden. Die Bearbeitungsgebühr wird nach Abs. (6) für jeden Erstattungsantrag nur einmal erhoben.
- (10) Das Entgelt nach Abs. (6) ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die RBO GmbH zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 1,50 € erstattet.

§ 15**entfällt****III Beförderung von Sachen****§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht.

Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Rollatoren, Einkaufstrolleys, Skier, Snowboards, Rodelschlitten, Faltboote, Hunde und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. (2).

- (2) Sachen im Sinne von Absatz (1), ausgenommen Bus-Kuriergut und Fahrräder im Omnibuslinienverkehr, werden unentgeltlich befördert.

- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Sendungen, deren Beförderung der Deutschen Post vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.

- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zu Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn

- a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,

- b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
- c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist.

§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit dies zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (6) Die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen, sogenannten „E-Scootern“, ist ausgeschlossen.

§ 18 Fahrräder

- (1) Fahrräder werden im Omnibuslinienverkehr nur auf den dafür ausgewiesenen Linien befördert.
- (2) Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.

- (3) Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- (4) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder im Omnibuslinienverkehr ist in der Preistafel festgelegt.
- (5) Die Beförderung von Elektrofahrrädern ist ausgeschlossen, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.

§ 19 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus-Kuriergut). Die RBO GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei der RBO GmbH, Niederlassung Mitte, Von-Donle-Str. 7, 93055 Regensburg hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (5) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem VLK-Bus der RBO GmbH befördern lässt, muss er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.

- (7) Die RBO GmbH ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglich zu verkaufen, wenn Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.
- (8) Werden als Bus-Kuriergut beförderte lebende Tiere am Fahrzeug nicht abgeholt, werden sie dem Absender auf seine Kosten und gegen Erstattung aller anfallenden Kosten unverzüglich zurückgesandt.
- (9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 14 sinngemäß.

§ 20 Tiere

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhunde) ist ausgeschlossen.

- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (3) Hunde werden unentgeltlich befördert.

§ 21 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

IV Fahrpreisermäßigungen

§ 22 Sechserkarten

- (1) Sechserkarten werden an Jedermann ausgegeben.
- (2) Sechserkarten sind übertragbar. Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.
- (3) Sechserkarten gelten ab dem Lösungstag drei Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
- (4) Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet; siehe hierzu § 9 Abs. (4).
- (5) Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis vollendeten 15. Jahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.
- (6) Bei über Notfahrtscheinblock ausgegebenen Sechserkarten ist die Fahrstrecke, auf der die Sechserkarte gelten soll, vor Entrichtung des Fahrgeldes vom Fahrgast selbst in die Fahrkarte einzutragen.

§ 23 Vario-Karte (31 Tage), Vario-Karte (7 Tage)

- (1) Vario-Karten (31 Tage) gelten ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages. Vario-Karten (7 Tage) gelten ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
- (2) Vario-Karten (31 Tage) und Vario-Karten (7 Tage) sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden. Fahrtunterbrechung ist zugelassen.
- (3) Vario-Karten (31 Tage) und Vario-Karten (7 Tage) werden nur in den Fahrzeugen ausgegeben.

- (4) Die Übertragbarkeit von Zeitkarten B/S wird auch in den Bussen der VLK - Linienverkehre (Geschäftsführung RBO GmbH) anerkannt. Die bei der Deutschen Bahn AG zulässige unentgeltliche Mitnahme von bis zu vier Personen an Samstagen ist jedoch nicht gestattet.

§ 24 Stammkunden-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Vario-Monatskarten nach § 23 kann von Jedermann in Anspruch genommen werden, wenn die RBO GmbH zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der RBO GmbH vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der RBO GmbH zu beantragen.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter

Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der RBO GmbH mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz (4) werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie von der RBO GmbH eingezogen. Solange die Abo-Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen sind, haben die Kunden weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen.

- (6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12-fache der Monatsbeträge.

Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

- (7) Für abhanden gekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25,- € einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die RBO GmbH zurückzugeben.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 23.
- (9) Für unlesbare oder unprüfbare Abo-Karten wird einmalig kostenlos eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Die unbrauchbare Abo-Karte ist an die RBO GmbH zurückzugeben.
- (10) Die Inhaber von Abo-Karten können an den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen bei ihren Fahrten eine Person kostenlos und bis zu vier weitere Personen zum halben Regelfahrpreis mitnehmen. Das gleiche gilt für Inhaber von ABO-B/S-Zeitkarten bei Benutzung von Busstrecken.

§ 25 Stammkunden-Abonnement als Job-Ticket

- (1) Das „Stammkunden-Abonnement als Job-Ticket“ kann von Arbeitgebern (Firmen, Behörden, Verbänden usw.) bestellt werden.

Voraussetzung ist eine Bestellung für mindestens 40 Mitarbeiter. Die Preise für das Stammkunden-Abonnement in der Anlage 1 des VLK - Linienverkehrs (Geschäftsführung RBO GmbH) ermäßigen sich dann um 5 %. Bei einer Bestellung für mindestens 80 Mitarbeiter erhöht sich die Ermäßigung auf 7,5 %.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Job-Tickets mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr bestellt werden. Die Bestellung ist ab jedem 1. eines Monats möglich, muss jedoch mindestens drei Wochen vor dem ersten Gültigkeitstag bei der RBO GmbH eingehen. Die RBO GmbH übergibt die bestellten Job-Tickets mindestens 1 Woche vor dem ersten Gültigkeitstag dem Arbeitgeber, der die Ausgabe der Job-Tickets an die Mitarbeiter und die Fahrgelderhebung in eigener Zuständigkeit übernimmt.

Werden Job-Tickets nicht einen Monat vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt, verlängern sie sich jeweils um ein Jahr.

Wird durch den Arbeitgeber die Bestellung von Job-Tickets vor Ablauf der Jahresfrist im gesamten zurückgenommen, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den einzelnen Monatsbeträgen und den Fahrpreisen der entsprechenden Vario-Monatskarten gemäß § 23 des VLK - Linienverkehrs (Geschäftsführung RBO GmbH) nacherhoben.

- (2) Die Bestellung der einzelnen Job-Tickets hat mit einem besonderen Bestellschein zu erfolgen, der bei der RBO GmbH telefonisch angefordert werden kann.
- (3) Wird die Mindestzahl von 40 bzw. 80 durch Einzelkündigungen unterschritten, werden für die verbleibenden Mitarbeiter ab dem folgenden Monat die Fahrpreise des Stammkunden-Abonnements (ohne jegliche Ermäßigung) in Rechnung gestellt. Eine Ermäßigung gemäß Abs. (1) wird erst dann wieder gewährt, wenn durch Nachbestellungen die Mindestzahlen erreicht werden.
- (4) Das Job-Ticket ist eine personenbezogene – nicht übertragbare – Jahreskarte. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Beförderungsstrecke. An den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen können wie beim Stammkunden-Abonnement eine Person kostenlos und bis zu vier weitere Personen zum halben Regelfahrpreis mitgenommen werden.

- (5) Der sich monatlich aufgrund der Bestellung ergebende Gesamtbetrag wird jeweils bis spätestens zum 5. des Nachmonats dem Arbeitsgeber in Rechnung gestellt. Die während eines Monats zurückgegebenen Job-Tickets werden im darauf folgenden Monat in Abzug gebracht. Eine Teilerstattung für den Rückgabemonat wird nicht vorgenommen.
- (6) Bei Änderung der Preise für das Stammkunden-Abonnement (§ 24) werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (7) Für abhanden gekommene Job-Tickets wird gegen ein Entgelt von 25,- € einmalig ein Ersatz-Job-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Job-Tickets sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die RBO GmbH zurückzugeben.
- (8) Für unlesbare oder unprüfbare Job-Tickets wird einmalig ein kostenloses Ersatz-Job-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Das unbrauchbare Job-Ticket ist an die RBO GmbH zurückzugeben.
- (9) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Tarifs für die VLK - Linienverkehre (Geschäftsführung RBO GmbH).

§ 26 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:
 1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.

- b) Personen die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis (BBiG § 1 Abs. 1) stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden. Ausgenommen sind berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung.
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz (1) Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Berechtigungskarte wird ungültig

1. bei Personen nach Abs. (1) Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte an gerechnet.
 2. bei Personen nach Abs. (1) Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet oder
 3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden in den Fahrzeugen nur gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.
- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.
- (6) a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schülermonatskarten mit einem Kontrollkartenverfahren in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) mit dem Schulwegkostenträger geregelt.
- Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden die Schülermonatskarten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt.
- b) Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

- c) Die Schüler erhalten vom Schulwegkostenträger für die unentgeltliche Beförderung eine Berechtigungskarte für Schülermonatskarten sowie je Monat der Fahrberechtigung eine Schülermonatskarte ausgehändigt. Die Berechtigungskarte ist grundsätzlich vom Schüler mit einem persönlichen Lichtbild zu versehen. Ausnahmen können in der Vereinbarung mit dem Schulwegkostenträger geregelt werden. Die Berechtigungskarte ist eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Der Schüler hat zu Beginn jeden Monats die entsprechende Schülermonatskarte mit der Berechtigungskarte zu verbinden. Die Nummer der Berechtigungskarte muss mit der Nummer der Schülermonatskarte übereinstimmen. Die Schülermonatskarten der Folgemonate sind getrennt von der Berechtigungskarte aufzubewahren.

Den Verlust der Berechtigungskarte und/oder der Schülermonatskarten hat der Schüler unverzüglich dem Schulwegkostenträger mitzuteilen. Bei Verlust der Berechtigungskarte sind die dazugehörigen Schülermonatskarten und bei Verlust der Schülermonatskarten ist die dazugehörige Berechtigungskarte zurückzugeben. Für die verloren gegangenen Unterlagen (Berechtigungskarte/Schülermonatskarten) wird gegen ein Entgelt von 15,-- € einmalig eine Ersatz-Berechtigungskarte mit den dazugehörigen Schülermonatskarten für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Berechtigungskarten bzw. Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die RBO GmbH zurückzugeben.

- d) Die Schülermonatskarten gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

§ 27 OKEH-CARD

- (1) a) Wenn dem Käufer von OKEH-CARD im Verkehrsgebiet der VLK - Linienverkehre (Geschäftsführung RBO GmbH) von Landkreisen, Arbeitgebern, etc. der Fahrpreis für mindestens zwei Monatskarten nach der regulären Preistafel übernommen wird, errechnet sich der vom Käufer zu zahlende Fahrpreis bei der OKEH-CARD nach den Sonderfahrpreistafeln gem. Anlagen 2 und 3.

- b) Wenn von Landkreisen, Arbeitgebern, etc. zu Umweltfahrausweisen dem Käufer eine bestimmte Fahrpreispauschale erstattet wird, errechnet sich der vom Käufer zu zahlende Fahrpreis nach den Sonderpreistafeln gem. Anlagen 4 und 5.

Die unter a) und b) von Landkreisen, Arbeitgebern, etc. übernommenen Fahrpreise kommen ausschließlich dem Fahrgast zu Gute. Die RBO GmbH handelt hier lediglich als Abwicklungsstelle für den Landkreis, Arbeitgeber etc.

(2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:

- a) Die Ausgabe von einer OKEH-CARD ist zwischen dem jeweiligen Dritten und der RBO GmbH in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- b) Die OKEH-CARD ist vom Fahrgast für mindestens zwölf Monate mit einem besonderen Vordruck zu bestellen.
- c) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch die RBO GmbH. Die Bankeinzugsermächtigung ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.
- d) Wird eine OKEH-CARD innerhalb der ersten zwölf Monate gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen nach der Preistafel für Monats- bzw. Schülermonatskarte nacherhoben. Bei Kündigung der OKEH-CARD durch den Fahrgast bzw. durch die RBO erfolgt in beiden Fällen eine Nachberechnung. Von einer Nacherhebung kann abgesehen werden, wenn ein Umweltfahrausweis
- wegen Arbeitslosigkeit,
 - lang anhaltender Krankheit,
 - Wegzug oder
 - sonstigen schwerwiegenden Gründen

gekündigt wird und der Dritte in der Vereinbarung gemäß 1. Absatz erklärt, dass er mit einer entsprechend geringeren Rückzahlung des von ihm übernommenen Betrages einverstanden ist.

(3) Die OKEH-CARD Schüler/Azubi ist nicht übertragbar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 26 (Schülermonatskarten).

§ 28 VLK-Sparschein

Der VLK-Sparschein gilt:

- Am Lösungstag auf allen Linien der VLK-Linienverkehre der RBO GmbH zu beliebig vielen Fahrten (abhängig von Einstiegsabwe und Preisstufe)
- Montag – Freitag, ab 8.00 Uhr bis Betriebsschluss (maßgebend ist die im Fahrplan veröffentlichte Fahrzeit) für 1 Erwachsenen und 1 Kind (unter 15 Jahren)
- Samstag und Sonntag, ganztägig bis Betriebsschluss für die ganze Familie mit bis zu 2 Erwachsenen und 3 Kindern (unter 15 Jahren)

§ 29 Kinder und Senioren

An Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie Senioren/Seniorinnen ab vollendetem 65. Lebensjahr werden Regelfahr-scheine mit rund 40 % Ermäßigung ausgegeben.

Für Kinder- und Senioren-Reisegruppen gilt § 31.

§ 30 Familientageskarte

- (1) Familientageskarten berechtigen ein oder zwei Erwachsene und ihre Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu beliebig vielen Fahrten auf der gewählten Fahrstrecke. Die Familientageskarte ist vor Antritt der ersten Fahrt mit der Unterschrift eines der erwachsenen Fahrtteil-nehmer zu versehen und nicht weiter übertragbar. Sie gilt an dem Tag, an dem sie gelöst wird.
- (2) Mindestfahrgastzahl, die zum Lösen einer Familientageskarte berech-tigt, ist mindestens 1 Eltern- bzw. Großelternanteil mit mindestens 1 Kind/Enkel. Höchstfahrgastzahl sind 2 Eltern- bzw. Großelternanteile und

bis zu 4 eigene Kinder/Enkel. Ohne mitreisende(s) Kind(er) / Enkel kann keine Familientageskarte gelöst werden.

§ 31 Reisegruppen

- (1) Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der halbe Preis des Regelfahrscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zählen als eine Person.
- (2) Bei Kinder-Reisegruppen zählen ebenfalls zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als eine Person. Die Mindestaltersgrenze von 6 Jahren gilt hier jedoch nicht.
- (3) Bei Senioren-Reisegruppen zählen ebenfalls zwei Senioren ab vollendetem 65. Lebensjahr tarifmäßig als eine Person.
- (4) Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung bei der RBO GmbH gewährt und die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

§ 32 Kindergarten-Monatskarten

- (1) a) Auf Antrag von Aufgabenträgern (Landkreis, Gemeinde, Kindergarten usw.) werden Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bzw. bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, wenn sie noch nicht eingeschult sind, von ihrem jeweiligen Wohnort zum Sitz eines Kindergartens befördert. Die Beförderung ist formlos bei der RBO GmbH zu beantragen. Dem Antrag ist eine Namensliste der zu befördernden Kinder unter Angabe der jeweiligen Beförderungsstrecke beizugeben.
- b) Zwischen dem Aufgabenträger und der RBO GmbH ist für die Dauer eines Schuljahres eine Vereinbarung abzuschließen. Diese gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres

vom Aufgabenträger oder von der RBO GmbH gekündigt wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Partner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- (2) Die Beförderung muss mit Fahrten des allgemeinen Linienverkehrs möglich sein.
- (3) Die Fahrpreise werden nach der Preistafel für die VLK - Linienverkehre (Geschäftsführung RBO GmbH) (Kindergarten-Monatskarten) erhoben. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (4) Die Kindergartenkinder sind gemäß der § 6 und § 7 des VLK-Tarifs der RBO GmbH von einer Aufsichtsperson zu begleiten. Der Fahrpreis für die Begleitperson richtet sich nach dem Preis eines Stammkunden-Abonnements der kürzesten Entfernungzone.

§ 33 DB-Angebote

BahnCard und Berechtigungsausweise/DB-Konzernausweise

- (1) An Inhaber der BahnCard 25, 50 sowie BC Jugend werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Regelfahrscheine mit rund 25% Ermäßigung gemäß Anlage 6 ausgegeben (BahnCard 100 siehe § 11). Die ermäßigten Regelfahrscheine aufgrund der BahnCard Jugend gelten erst ab 9.00 Uhr.

An Inhaber von DB-Berechtigungsausweisen bzw. DB-Konzernausweisen werden Regelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben.

- (2) Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen rund 60 % der ermäßigten Fahrpreise. Einzelreisen von Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sind bei Vorlage einer eigenen BahnCard zugelassen.

§ 34 öko KEH-Ticket

- (1) Das öko KEH-Ticket kann von Jedermann erworben werden, der mit 1. Wohnsitz im Landkreis Kelheim gemeldet ist.
- (2) Für langfristig gebundene ÖPNV-Nutzer, hierzu zählen die Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10, für die der Landkreis Kelheim oder ein anderer Aufgabenträger die Fahrtkosten übernimmt und Nutzer der OKEH-CARDS ist der Erwerb des öko KEH-Tickets möglich. Auch andere Aufgabenträger können für Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 für die VLK - Linienverkehre (Geschäftsführung RBO GmbH) öko KEH-Tickets beantragen. Voraussetzung für die Nutzung des öko KEH-Tickets ist, dass der Nutzer mit 1. Wohnsitz im Landkreis Kelheim gemeldet ist.
- (3) Für die Nutzung des Tarifangebotes sind eine Grundkarte und die Zahlung eines Netzzuschlages erforderlich. Diese Grundkarte sind die Berechtigungskarte bzw. die OKEH-CARD. Die Preise sind in der VLK-Preistafel (Anlage 8) enthalten. Wird der Netzzuschlag von einem Dritten (z.B. Landkreis) übernommen, wird über das Verfahren eine besondere Vereinbarung abgeschlossen. Bei OKEH-CARD Nutzern wird das öko KEH-Ticket mittels Einzugsermächtigung als Einmalbetrag erhoben. Die Ausgabe des Tickets erfolgt erst nach Zahlungseingang.
- (4) Das öko KEH-Ticket ist an die Gültigkeit der Grundkarte gebunden und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Tarifgebiet der VLK - Linienverkehre (Geschäftsführung RBO GmbH). Bei Berechtigungskarten endet die Gültigkeit nicht am 31.07., sondern erst am 31.08. des jeweiligen Schuljahres.
- (5) Das öko KEH-Ticket ist nicht übertragbar¹⁾ und wie folgt gültig:
 - ab 14.00 Uhr an Schultagen
 - ohne zeitliche Einschränkungen samstags sowie sonn- und feiertags
 - ohne zeitliche Einschränkung in den Ferien.
- (6) Bei Kündigung der OKEH-CARD bzw. Rückgabe der Schülerberechtigungskarte erfolgt keine Erstattung des entrichteten Netzzuschlages für das öko KEH-Ticket.
- (7) Bei Verlust des öko KEH-Ticket wird kein Ersatz gewährt.
- (8) Das öko KEH-Ticket gilt ab 01.09.2010.

- 1) Nur der auf der Grundkarte eingetragene Inhaber ist berechtigt, das öko KEH-Ticket in Anspruch zu nehmen. Die Übertragbarkeit der OKEH-CARD auf der eingetragenen Strecke bleibt unberührt.

§ 34 a Kernzone Kelheim

- (1) Für die Kernzone Kelheim gilt ein Sondertarif für Einzelfahrscheine Erwachsene und Einzelfahrscheine Kind. Dieser Sondertarif ist gültig bei Abfertigung innerhalb der Haltestellen des innerstädtischen Bereichs von Kelheim („Kelheim,...“).

Dieser Sondertarif findet keine Anwendung bei ein- und ausbrechendem Verkehr.

- (2) Das Kernzonenticket kommt auf folgenden Linien zur Anwendung.

Li-Nr. Linienvverlauf

6008	Regensburg – Saal/Donau – Kelheim – Abensberg – Ingolstadt
6009	Kelheim – Saal/Donau – Abensberg
6018	Mainburg – Abensberg – Kelheim
6022	Saal – Kelheim – Riedenburg – Dietfurt
6034	Schwaig/Mühlhausen – Neustadt – Kelheim
6035	Oberndorf/Bad Abbach – Kelheim
6036	Aichkichen – Painten – Kelheim – Saal/Donau
6038	Poikam – Lindach – Kelheim
6045	Rohr – Kelheim
6049	Paring – Languaid – Kelheim
6052	Kelheim – Holzharlanden – Abensberg
6057	Essing - Kelheim – Abensberg – Mainburg

V Schlussstimmungen

§ 35 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. (5) genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die RBO GmbH, Niederlassung Mitte, Von-Donle-Str. 7, 93055 Regensburg, oder bei den in § 1 aufgeführten Verkehrsunternehmen zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 36 Haftung

- (1) Die RBO GmbH haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne § 16 Abs. (1) haftet die RBO GmbH gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,-- €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das verantwortliche Unternehmen bis zum Höchstbetrag von 50,-- € je Stück.

§ 37 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 38 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der RBO GmbH; insoweit übernimmt die RBO GmbH auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Die RBO GmbH haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen – und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

Preistafel

**für die Linienverkehre (Geschäftsführung RBO GmbH) in
der VLK**



gültig ab 01.01.2018

Vorbemerkungen

1. Die in der Preistafel enthaltenen Beförderungsentgelte gelten für die VLK - Linienverkehre (Geschäftsführung RBO GmbH).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Preise für Regelfahrscheine Erwachsene/Kinder, Sechserkarten und VLK-Sparschein	2
Preise für Vario-Karten (31 Tage), Vario-Karten (7 Tage), Stammkunden-Abonnement, Monatskarten B/S, Wochenkarten B/S, Stammkunden-Abonnement B/S	3
Preise für Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten B/S, Schülerwochenkarten B/S, und Schül-Abo B/S	4
Preise für Kindergarten-Monatskarten	5
Beförderungsentgelte für Bus-Kuriergut und Fahrräder	6
Reinigungskosten	6
Gebühr für Fahrpreisbescheinigung	6

1. Preise für Regelfahrscheine und für Sechserkarten

Die entsprechenden Waben sind den Wabentafeln zu entnehmen.

Waben	Regelfahrscheine Erwachsene	Regelfahrscheine Kinder/ Senioren	Sechserkarte	VLK- Sparschein
	EURO	EURO	EURO	EURO
1	2	3	4	5
KEH-Saal	2,35	1,40	12,00	3,80
1	2,00	1,20	10,20	3,80
2	2,80	1,70	14,30	
3	3,95	2,35	20,10	
4	5,20	3,10	26,50	
5	5,95	3,55	30,30	4,50
6	6,60	3,95	33,70	
7	7,55	4,55	38,50	
8	8,30	5,00	42,30	
9	8,55	5,15	43,60	
10	9,35	5,60	47,70	
11	9,45	5,65	48,20	
12	9,65	5,80	49,20	5,00
13	10,00	6,00	51,00	
14	10,45	6,25	53,30	
15	10,55	6,35	53,80	
16	10,80	6,50	55,10	
17	10,90	6,55	55,60	
18	11,00	6,60	56,10	
19	11,10	6,65	56,60	
20	11,45	6,85	58,40	

2. Preise für Jedermann-Zeitkarten

Vario-Karten (31 Tage), Stammkunden-Abonnement (Abo) und Vario-Karten (7 Tage), alle auch als B/S Karten (Tarif § 11, § 23) - jedoch Beginn an Wochen- bzw. Monatsanfang gebunden.

Vorbemerkungen:

1. Die Waben für Zeitkarten werden den Wabentafeln für die Linienverkehre in der VLK (Betriebsführung RBO GmbH).
2. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12-fache der Monatsbeträge.

Waben	Vario-Karte 31 Tage Mon B/S	Abo-Monatsbetrag Abo-Monatsbetrag B/S	Vario-Karte 7 Tage Woch B/S
	EURO	EURO	EURO
1	2	3	4
KEH - Saal	55,00	46,00	16,50
1	48,00	40,00	15,50
2	64,50	54,00	19,50
3	93,50	78,00	31,50
4	122,50	102,00	36,00
5	139,00	116,00	40,00
6	154,50	129,00	46,00
7	177,00	147,50	52,50
8	194,00	161,50	58,00
9	200,50	167,00	59,50
10	212,50	177,00	63,50
11	217,00	181,00	64,50
12	224,00	186,50	67,00
13	231,50	193,00	69,50
14	238,50	199,00	72,00
15	244,00	203,50	73,50
16	250,00	208,50	75,00
17	252,50	210,50	76,00
18	256,00	213,50	76,50
19	259,50	216,50	78,50
20	263,00	219,00	79,00

3. Preise für Schüler-Zeitkarten

Schülermonatskarten (SchülMon) und Schülerwochenkarten (SchülWoch), als auch B/S-Karten (Tarif § 11 und 25).

Vorbemerkungen:

1. Die Waben für Zeitkarten werden den Wabentafeln entnommen.
2. Bei den B/S-Zeitkarten handelt es sich um Fahrausweise der Deutschen Bahn AG.

Waben	SchülMon	SchülWoch	Schül-Abo B/S
	SchülMon B/S	SchülWoch B/S	
	EURO	EURO	EURO
1	2	3	4
KEH - Saal	43,40	13,30	40,00
1	38,40	12,10	35,50
2	52,20	15,60	48,00
3	74,40	24,10	68,50
4	98,10	28,60	90,00
5	110,60	32,60	101,50
6	123,10	36,70	113,00
7	141,70	42,00	130,00
8	155,30	46,30	142,50
9	160,20	47,80	147,00
10	170,20	51,00	156,50
11	173,90	52,30	159,50
12	178,90	53,60	164,00
13	185,20	55,50	170,00
14	191,30	57,50	175,50
15	195,00	58,70	179,00
16	199,90	59,90	183,50
17	202,40	61,00	186,00
18	204,90	61,60	188,00
19	207,50	62,30	190,50
20	210,00	63,10	192,50

Anmerkung:

Die Schül-Abo B/S ist ein gemeinsames Angebot der DB AG und der VLK; die genannten Preise sind für den Anteil der Busstrecke Grundlage der nach § 11 b) vorzunehmenden Gesamtberechnung.

4. Preise für Kindergarten-Monatskarten

Kindergarten-Monatskarten (Tarif § 32).

Vorbemerkung:

Die Waben für Zeitkarten werden den Wabentafeln entnommen.

Waben	KiGa-Monatskarten Abo-Betrag
	EURO
1	2
KEH - Saal	32,60
1	28,80
2	39,20
3	55,80
4	73,60
5	83,00
6	92,30
7	106,30
8	116,50
9	120,20
10	127,70
11	130,40
12	134,20
13	138,90
14	143,50
15	146,30
16	149,90
17	151,80
18	153,70
19	155,60
20	157,50

- | | |
|---|---------|
| 5. Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut beträgt für jedes Stück | 3,80 €. |
| 6. Das Entgelt für die Beförderung eines Fahrrades beträgt | 3,00 €. |
| 7. Bei Verunreinigung von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen werden die entstehenden Reinigungskosten, mindestens erhoben. | 20,00 € |
| 8. Die Gebühr für eine Fahrpreisbescheinigung beträgt | 2,00 €. |

**Sonderpreistafel des VLK-Tarifs
für
OKEH-CARD (Jedermann)**

gültig vom 01.01.2018 an

Waben	Beförderungsentgelt für 12 Monate (Tarif) EURO	Jedermann monatlicher Abo-Betrag *) EURO	Fahrpreisanteil des Landkreises/ Arbeitgeber für 12 Monate *) EURO
1	2	3	4
KEH - Saal	550,00	36,70	109,60
1	480,00	32,00	96,00
2	645,00	43,00	129,00
3	935,00	62,30	187,40
4	1225,00	81,70	244,60
5	1.390,00	92,70	277,60
6	1.545,00	103,00	309,00
7	1.770,00	118,00	354,00
8	1.940,00	129,30	388,40
9	2.005,00	133,70	400,60
10	2.125,00	141,70	424,60
11	2.170,00	144,70	433,60
12	2.240,00	149,30	448,40
13	2.315,00	154,30	463,40
14	2.385,00	159,00	477,00
15	2.440,00	162,70	487,60
16	2.500,00	166,70	499,60
17	2.525,00	168,30	505,40
18	2.560,00	170,70	511,60
19	2.595,00	173,00	519,00
20	2.630,00	175,30	526,40

*) In Landkreisen, in denen diese zugunsten der Fahrgäste (als Leistung der Fahrgäste) einen Anteil des tarifgemäßen Fahrpreises zahlen, bestimmt sich der von den Fahrgästen an die RBO GmbH zu entrichtende monatliche Betrag (vgl. Sp. 3 bzw. 6) nach den zwischen den Landkreisen und der RBO GmbH jeweils bestehenden Vereinbarungen. Die RBO GmbH handelt ausdrücklich als Abwicklungsstelle für den Landkreis, Arbeitgeber, etc. gemäß bestehender Vereinbarung.

**Sonderpreistafel des VLK-Tarifs
für
OKEH-CARD (Schüler)**

gültig vom 01.01.2018 an

Waben	Beförderungsentgelt für 12 Monate (Tarif) EURO	Schüler monatlicher Betrag *) EURO	Fahrpreisanteil des Landkreises/ Arbeitgeber für 12 Monate *) EURO
1	2	3	4
KEH - Saal	455,70	30,70	87,30
1	403,20	27,20	76,80
2	548,10	37,00	104,10
3	781,20	52,70	148,80
4	1030,10	69,50	196,10
5	1161,30	78,30	221,70
6	1.292,60	87,20	246,20
7	1.487,90	100,40	283,10
8	1.630,70	110,00	310,70
9	1.682,10	113,50	320,10
10	1.787,10	120,60	339,90
11	1.826,00	123,20	347,60
12	1.878,50	126,70	358,10
13	1.944,60	131,20	370,20
14	2.008,70	135,50	382,70
15	2.047,50	138,10	390,30
16	2.099,00	141,60	399,80
17	2.125,20	143,40	404,40
18	2.151,50	145,10	410,30
19	2.178,80	147,00	414,80
20	2.205,00	148,80	419,40

*) In Landkreisen, in denen diese zugunsten der Schüler (als Leistung der Schüler) einen Anteil des tarifgemäßen Fahrpreises zahlen, bestimmt sich der von den Schülern an die RBO GmbH zu entrichtende monatliche Betrag (vgl. Sp. 3) nach den zwischen den Landkreisen und der RBO GmbH jeweils bestehenden Vereinbarungen. Die RBO GmbH handelt hier ausdrücklich als Abwicklungsstell für den Landkreis, Arbeitgeber, etc. gemäß bestehender Vereinbarung.

**Sonderpreistafel des VLK-Tarifs
für
OKEH-CARD (Jedermann - Fahrpreispauschale)**

gültig vom 01.01.2018 an

Waben	monatlicher Anteil des Benutzers/in (nachrichtlich) X EURO	einmaliger Fahr- preisanteil des Landkreises, Arbeit- gebers etc. (nachrichtlich) Y EURO	Beförderungs- entgelt für 12 Monate (Tarif) Z EURO
1	2	3	4
KEH -Saal	X	Y	550,00
1	X	Y	480,00
2	X	Y	645,00
3	X	Y	935,00
4	X	Y	1225,00
5	X	Y	1.390,00
6	X	Y	1.545,00
7	X	Y	1.770,00
8	X	Y	1.940,00
9	X	Y	2.005,00
10	X	Y	2.125,00
11	X	Y	2.170,00
12	X	Y	2.240,00
13	X	Y	2.315,00
14	X	Y	2.385,00
15	X	Y	2.440,00
16	X	Y	2.500,00
17	X	Y	2.525,00
18	X	Y	2.560,00
19	X	Y	2.595,00
20	X	Y	2.630,00

**Formel zur Berechnung des Fahrpreisanteiles des Landkreises,
Arbeitsgebers, etc.:**

$$12 * X + Y = Z$$

Die Fahrpreispauschale gemäß Sp. 3 ist in einer Vereinbarung mit dem Dritten festgelegt. Die RBO GmbH handelt hier ausdrücklich als Abwicklungsstelle für den Landkreis, Arbeitgeber, etc. gemäß bestehender Vereinbarung.

**Sonderpreistafel des VLK-Tarifs
für
OKEH-CARD (Schüler - Fahrpreispauschale)**

gültig vom 01.01.2018 an

Waben	monatlicher Anteil des Schülers/in (nachrichtlich) X EURO	einmaliger Fahr- preisanteil des Landkreises, Arbeit- gebers etc. (nachrichtlich) Y EURO	Beförderungs- entgelt für 12 Monate (Tarif) Z EURO
1	2	3	4
KEH - Saal	X	Y	455,70
1	X	Y	403,20
2	X	Y	548,10
3	X	Y	781,20
4	X	Y	1030,10
5	X	Y	1161,30
6	X	Y	1.292,60
7	X	Y	1.487,90
8	X	Y	1.630,70
9	X	Y	1.682,10
10	X	Y	1.787,10
11	X	Y	1.826,00
12	X	Y	1.878,50
13	X	Y	1.944,60
14	X	Y	2.008,70
15	X	Y	2.047,50
16	X	Y	2.099,00
17	X	Y	2.125,20
18	X	Y	2.151,50
19	X	Y	2.178,80
20	X	Y	2.205,00

**Formel zur Berechnung des Fahrpreisanteiles des Landkreises,
Arbeitsgebers, etc.:**

$$12 * X + Y = Z$$

Die Fahrpreispauschale gemäß Sp. 3 ist in einer Vereinbarung mit dem Dritten festgelegt. Die RBO GmbH handelt hier ausdrücklich als Abwicklungsstelle für den Landkreis, Arbeitgeber, etc. gemäß bestehender Vereinbarung.

**Sonderpreistafel des VLK-Tarifs
für
Regelfahrscheine mit BahnCard-Ermäßigung**

gültig vom 01.01.2018 an

Waben	Regelfahrscheine Erwachsene mit BC-Ermäßigung	Regelfahrscheine Kinder/Senioren mit BC-Ermäßigung
	EURO	EURO
1	2	3
KEH - Saal	1,75	1,05
1	1,50	0,90
2	2,10	1,25
3	2,95	1,75
4	3,90	2,35
5	4,45	2,65
6	4,95	2,95
7	5,65	3,40
8	6,25	3,75
9	6,40	3,85
10	7,00	4,20
11	7,10	4,25
12	7,25	4,35
13	7,50	4,50
14	7,85	4,70
15	7,90	4,75
16	8,10	4,90
17	8,20	4,90
18	8,25	4,95
19	8,35	5,00
20	8,60	5,15

**Sonderpreistafel des VLK-Tarifs
für
Familiertageskarte**

gültig vom 01.01.2018 an

Waben	Familiertageskarte
	EURO
1	2
KEH -Saal	5,90
1	5,00
2	7,00
3	9,90
4	13,00
5	14,90
6	16,50
7	18,90
8	20,75
9	21,40
10	23,40
11	23,65
12	24,15
13	25,00
14	26,15
15	26,40
16	27,00
17	27,25
18	27,50
19	27,75
20	28,65

**Sonderpreistafel des VLK-Tarifs
für
öko KEH-Ticket**

gültig vom 01.01.2018 an

beförderungspflichtige Schüler	16,45 € pro Jahr
Jedermann	32,40 € pro Jahr

**Sonderpreistafel des VLK-Tarifs
für
Kernzone Kelheim**

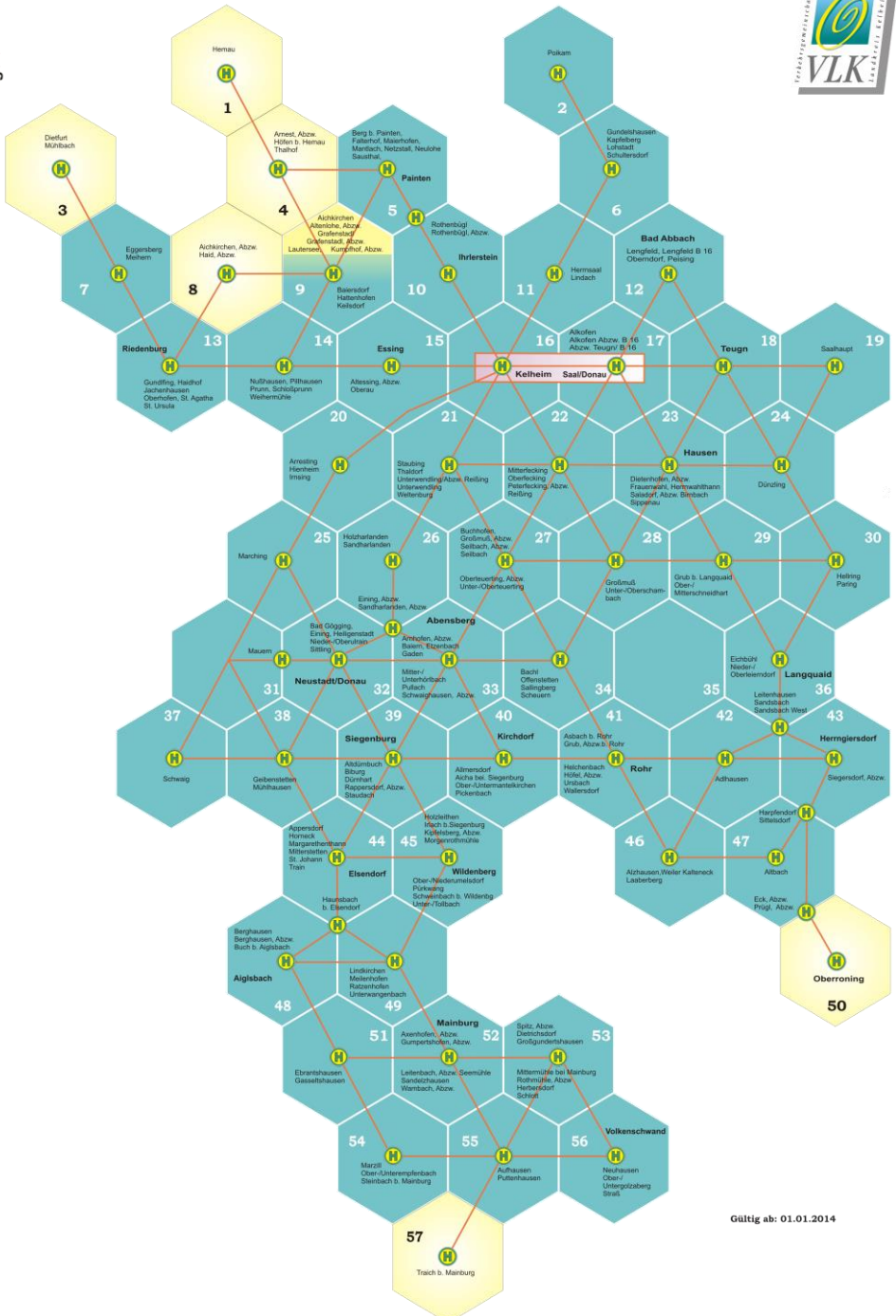
gültig vom 01.01.2018 an

Kernzone Kelheim Erwachsene	1,60 €
Kernzone Kelheim Kind / Senior	1,10 €

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Kelheim



Anlage 9



Gültig ab: 01.01.2014

Verzeichnis der Haltestellen

Haltestelle	Wabe
Aichkirchen, Abzw.	8
Abensberg	33
Abzw. Teugn/B 16	17
Adlhausen	42
Aicha b. Siegenburg	40
Aichkirchen	9
Aiglsbach	48
Alkofen	17
Alkofen, Abzw.	17
Almersdorf	40
Altbach	47
Altdürnbuch	39
Altenlohe, Abzw.	9
Altessing, Abzw.	15
Alzhausen, Weiler Kalteneck	46
Appersdorf	44
Arnest, Abzw.	4
Arnhofen, Abzw.	33
Arresting	20
Asbach	41
Aufhausen	55
Axenhofen, Abzw.	52
Bachl	34
Bad Abbach	12
Bad Gögging	32
Baiern	33
Baiersdorf	9
Berg	5
Berghausen	48
Berghausen, Abzw.	48
Biburg	39
Buch b. Aiglsbach	48
Buchhofen	27
Diefurt	3
Dietenhofen, Abzw.	23
Dietrichsdorf, Abzw.	53
Dünzling	24
Dürnhart	39
Ebrantshausen	51
Eck, Abzw.	47 / 50

Eggersberg	7
Eichbühl	36
Eining	32
Eining, Abzw.	26 / 32 / 33
Elsendorf	44
Essing	15
Etzenbach	33
Falterhof	5
Frauenwahl	23
Gaden	33
Gasseltshausen	51
Geibenstetten	38
Grafenstadl	9
Grafenstadl, Abzw.	9
Großgundertshausen	53
Großmuß	28
Großmuß, Abzw.	27
Grub	29
Grub, Abzw.	41
Gumpertshofen, Abzw.	52
Gundelshausen	6
Gundlfing	13
Haid, Abzw.	8
Haidhof	13
Harpfendorf	43 / 47
Hattenhofen	9
Haunsbach b. Elsendorf	44 / 48 / 49
Hausen	23
Heiligenstadt	32
Helchenbach	41
Hellring	30
Hemau	1
Herbersdorf	53
Herrngiersdorf	43
Herrnsaal	11
Herrnwalthann	23
Hienheim	20
Höfel, Abzw.	41
Höfen	4
Holzharlanden	26
Holzleithen	45
Horneck	44
Ihrlenstein	10
Irlach b. Siegenburg	45
Irnsing	20

Jachenhausen	13
Kapfelberg	6
Keilsdorf	9
Kelheim	16
Kipfelsberg, Abzw.	45
Kirchdorf	40
Kumpfhof, Abzw.	9
Laaberberg	46
Langquaid	36
Lautersee	9
Leitenbach, Abzw. Seemühle	52
Leitenhausen	36 / 42 / 43
Lengfeld	12
Lengfeld B 16	12
Lindach	11
Lindkirchen	49
Lohstadt	6
Maierhofen	5
Mainburg	52
Mantlach	5
Marching	25
Margarethenthann	44
Marzill	54
Mauern	31 / 32
Meihern	7
Meilenhofen	49
Mitterfecking	22
Mitterhörbach	33
Mittermühle b. Mainburg	53
Mitterschneidhart	29
Mitterstetten	44
Morgenrothmühle	45
Mühlbach	3
Mühlhausen	38
Netzstall	5
Neuhausen	56
Neulohe	5
Neustadt (Donau)	32
Niederleierndorf	36
Niederulrain	32
Niederumelsdorf	45
Nußhausen	14
Oberau	15
Oberempfenbach	54
Oberfecking	22

Obergolzaberg	56
Oberhofen	13
Oberleierndorf	36
Obermantelkirchen	40
Oberndorf	12
Oberroning	50
Oberschambach	28
Oberschneidhart	29
Oberteuering	27
Oberteuering, Abzw.	27
Oberulrain	32
Oberumelsdorf	45
Offenstetten	34
Painten	5
Paring	30
Peising	12
Peterfecking, Abzw.	22
Pickenbach	40
Pillhausen	14
Poikam	2
Prügl, Abzw.	47 / 50
Prunn	14
Pullach	33
Pürkwang	45
Puttenhausen	55
Rappersdorf, Abzw.	39
Ratzenhofen	49
Reißing	22
Riedenburg	13
Rohr	41
Rothenbügl	5 / 10
Rothenbügl, Abzw.	5 / 10
Rothmühle, Abzw.	53
Saal (Donau)	17
Saalhaupt	19
Saladorf, Abzw. Birnbach	23
Sallingberg	34
Sandelzhausen	52
Sandharlanden	26
Sandharlanden, Abzw.	26 / 32 / 33
Sandsbach	36 / 42 / 43
Sandsbach West	36 / 42 / 43
Sausthal	5
Scheuern	34
Schloßprunn	14

Schlott	53
Schultertsdorf	6
Schwaig	37
Schwaighausen, Abzw.	33
Schweinbach	45
Seilbach	27
Seilbach, Abzw.	27
Siegenburg	39
Siegersdorf, Abzw.	43
Sippenau	23
Sittelsdorf	43 / 47
Sittling	32
Spitz, Abzw.	53
St. Agatha	13
St. Johann	44
St. Ursula	13
Staubing	21
Staudach	39
Steinbach b. Mainburg	54
Straß	56
Teugn	18
Thaldorf	21
Thalhof	4
Tollbach	45
Traich b. Mainburg	57
Train	44
Unterempfenbach	54
Untergolzaberg	56
Unterhörnle	33
Untermantelkirchen	40
Unterschambach	28
Unterteuerting	27
Untertollbach	45
Unterwangenbach	49
Unterwendling	21
Unterwendling/Abzw. Reißing	21
Ursbach	41
Volkenschwand	56
Waltersdorf	41
Wambach, Abzw.	52
Weihermühle	14
Weltenburg	21
Wildenberg	45

Linienverzeichnis

Anlage 11

Liniennummer	VLK - Linienverlauf	Tarifgebiet VLK		RBO - Tarif von - bis	andere Tarife	Genehmigungsnummer
		von - bis	von - bis			
6008	Regensburg - Saal/Donau - Kelheim - Abensberg - Ingolstadt	Bad Abbach - Schweig	Münchsmünster - Ingolstadt		Regensburg - Lengfeld = RW-Tarif Westenhausen - Ingolstadt = INVG-Tarif	DB 922
6009	Kelheim - Saal/Donau - Abensberg	Kelheim - Abensberg				DB 170
6012	Mühlhausen - Neustadt - Abensberg	Mühlhausen - Abensberg				R 34
6018	Mainburg - Abensberg - Kelheim	Mainburg - Kelheim	Mainburg - Siegenburg (= Gen. Anteil RBO DB 166)		Siegenburg - Kelheim (= Gen. Anteil VU W 357) Regensburg - Hemaun und Regensburg - Kumpfhof, Abzw. - Riedenburg	DB 166 W 357 R 68
6020	Riedenburg - Regensburg	Hemaun - Riedenburg				
6022	Saal/Donau - Kelheim - Riedenburg - Dieffurt	Saal/Donau - Dieffurt				DB 576
6023	Eining - Abensberg - Rohr	Eining - Rohr				DB 605
6034	Schwaig/Mühlhausen - Neustadt - Kelheim	Schwaig/Mühlhausen - Kelheim				R 129
6035	Oberndorf/Bad Abbach - Kelheim	Oberndorf/Bad Abbach - Kelheim				R 107
6036	Aichkirchen - Paitten - Kelheim - Saal/Donau	Aichkirchen - Saal/Donau				R 109
6037	Netzstall/Mantlach - Paitten - Riedenburg	Netzstall/Mantlach - Riedenburg				R 130
6038	Polkam - Lindach - Kelheim	Polkam - Kelheim				R 108
6039	Unterempfenbach - Aigsbach - Abensberg	Unterempfenbach - Abensberg				R 131
6040	Ihrlerstein - Riedenburg	Ihrlerstein - Riedenburg				R 132
6041	Saalhaupt - Teugh - Abensberg	Dünzing - Abensberg				R 128
6042	Saalhaupt - Langquaid - Rohr - Abensberg	Saalhaupt - Abensberg				R 126
6043	Püttenhausen - Mainburg - Abensberg	Püttenhausen - Abensberg				R 133
6044	Rohr - Abensberg - Rohr	Rohr - Abensberg - Rohr				R 134
6045	Rohr - Kelheim	Rohr - Kelheim				R 135
6046	Großmuß - Langquaid - Rohr	Großmuß - Rohr				R 127
6047	Hausen - Saal/Donau - Rohr	Hausen - Rohr				R 136
6048	Staubing - Abensberg - Rohr	Staubing - Rohr				R 137
6049	Paring - Langquaid - Kelheim	Paring - Kelheim				R 138
6051	Hausen - Paring - Obertroning	Hausen - Obertroning				R 139
6052	Kelheim - Hitzlerlanden - Abensberg	Kelheim - Abensberg				R 140
6053	Train - Wildenberg - Siegenburg - Abensberg	Train - Abensberg				R 141
6055	Oberurain/Mühlhausen - Neustadt - Mainburg	Oberurain/Mühlhausen - Mainburg				R 142
6057	Essing - Kelheim - Abensberg - Mainburg	Kelheim - Mainburg				R 143
6058	Kirchdorf - Wildenberg - Mainburg	Kirchdorf - Mainburg				R 144
6059	Vollenschwand - Mainburg	Vollenschwand - Mainburg				R 145
6240	Mainburg - Vokenschwand - Landshut Hbf	Mainburg - Unterholzberg				DB 509
7530	Sittling - Neustadt - Rohr	Sittling - Rohr			Mantlitzel - Landshut	DB 7